



12.04.2025

Jugendordnung (JO) des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V.

§1 Wesen

Die Jugend des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V. (JJVW) nachfolgend Jugend genannt ist die Organisation für den Jugendbereich innerhalb des JJVW.

§2 Zweck

Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Die Jugend will durch körperliche, geistige und charakterliche Erziehung zur Selbstvervollkommnung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung, Selbstdisziplin und Willensstärke, verbunden mit Höflichkeit und Bescheidenheit fördern. Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb, die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement, die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist, mit dem Ziel der Pflege sportlicher und außersportlicher Beziehungen zu ihnen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

Hierzu gehören auch Maßnahmen des Freizeit- und Breitensports.

§3 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich dem Alter von 26 Jahren sowie alle Gewählten, Eingesetzten und Berufenen der Jugend im JJVW.

§4 Organe

Die Jugend gliedert sich in

Den Jugendvorstand

Die Jugendvollversammlung

§5 Jugendvorstand

5.1 Mitglieder des Jugendvorstandes

Der/die Jugendwart/ Jugendwartin

Der/die Jugendsprecher:in u27

Der/die Jugendsprecher:in u18

Sowohl der/die Jugendwart/ Jugendwartin, als auch die Jugendsprecher u18 und u27 werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/ Jugendwartin muss zusätzlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erst nach der Bestätigung beginnt die Legislaturperiode. Bis dahin ist der/die bisherige



Jugendwart/in weiterhin geschäftsführend im Amt. Der/die Jugendsprecher:in u18 ist nur in beratender Funktion im Jugendvorstand. Er hat Rederecht aber kein Stimmrecht. Der/die Jugendwart/ Jugendwartin ist Teil des gewählten Vorstands im JJVW. Der/die Jugendsprecher:in u27 und der/die Jugendsprecher:in u18 sind berechtigt mit Rederecht aber ohne Stimmrecht an der Vorstandsklausurtagung und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5.2 Wesen und Aufgaben des Jugendvorstandes

Dem Jugendvorstand obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JJVW. Außerdem sollte der Jugendvorstand den JJVW gegenüber der Jugend im DJJV vertreten und mit dieser sowie den Jugendlichen anderer Landesverbände in Austausch treten.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere: Vertretung der Interessen der Jugend innerhalb und außerhalb des JJVW, Koordinierung der Jugendarbeit, Erstellung des Haushaltsplanes, Vorbereitung der Jugendvollversammlung, Ausarbeitung von Ordnungen und Richtlinien, Richtlinien vorläufig in Kraft setzen, Beschlussfassung über Anträge, die seinen Bereich betreffen. Die Aufgaben des/der Jugendwart/ Jugendwartin regelt die Stellenbeschreibung.

§6 Jugendvollversammlung

6.1 Wesen und Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist die Hauptversammlung der Jugend im JJVW. Sie ist das oberste Organ der Jugend.

6.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Festlegung der grundsätzlichen Richtungen (Grundlinie) der Jugendarbeit im JJVW

Entgegennahme des Kassenberichtes

Wahlen für den Jugendvorstand

Beschlussfassung über vorliegende Ordnungen/Anträge bzw. Bestätigungen von Geschäftsordnungen

6.3 Wahl des Jugendvorstand, zu wählen sind:

Der/die Jugendwart/ Jugendwartin: Muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein.

Der/die Jugendsprecher:in u27: Muss am Wahltag mindestens 18 aber maximal 26 Jahre alt sein.

Der/die Jugendsprecher:in u18: Muss am Wahltag mindestens 14 aber maximal 17 Jahre alt sein.

Gewählt ist wer eine einfache Mehrheit erhält. Sollte nach dem dritten Wahlgang niemand eine einfache Mehrheit erzielt haben so entscheidet das Los zwischen den Bewerber:innen mit den meisten Stimmen.

Alle Ämter werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden aus dem Jugendvorstand kann bis zu nächsten Sitzung eine Person kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung durch den Jugendvorstand bestimmt werden.

6.4 Die Jugendvollversammlung

Ordentliche Jugendvollversammlung



Die Jugendvollversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Es gelten sinngemäß die Bestimmung der §7 JJVW-Satzung.

Außerordentliche Jugendvollversammlung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der §7 der JJVW-Satzung

6.5 Stimmberechtigung bei der Jugendvollversammlung

Stimmberechtigt bei der Jugendvollversammlung sind:

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von zwölf bis 26 Jahren aus Vereinen des JJVW sowie

Der/die Präsident:in des JJVW oder stellvertretenden der/die Vizepräsident/in

Der/die Jugendwart/ Jugendwartin

Der/die Jugendsprecher/in u27

Der/die Jugendsprecher/in u18

§7 Fördermaßnahmen und –Richtlinien

Für die Verwendung der vom WLSB bereitgestellten Fördermittel ist der Jugendvorstand zuständig.

§8 Jugendkasse

Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens. Sie ist zum Jahreswechsel mit der Kasse des Verbandes abzustimmen. Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben im Jugendbereich einen Etat im Gesamthaushalt des JJVW. Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendwart/ Jugendwartin geführt. Die Abrechnung erfolgt nach den Richtlinien und Festlegungen des Präsidiums/Vorstandes. Der Jugendvorstand erstellt und beschließt einen Haushaltsplan.

Die Jugendkasse ist gemäß der Satzung von den Kassenprüfern des Verbandes zu prüfen.

§9 Geltungsbereich, Gültigkeit und Änderung von Ordnungen

Alle Mitglieder des Verbandes und die Referenten im JJVW sind an die Beachtung der Jugendordnung, der sonstigen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendorgane gebunden.

Die Jugendvollversammlung beschließt die Jugendordnung mit einfacher Mehrheit. Bis zur nächsten Jugendvollversammlung können Änderungen von Ordnungen vom Jugendvorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden.

Für Ordnungen der Jugend gelten sinngemäß die Bestimmungen § 12 JJVW-Satzung. Sollten Änderungen von der Jugendvollversammlung nicht beschlossen werden, gilt nach Ablauf des Sportjahres (Kalenderjahr) die alte Fassung der Jugendordnung. Die Änderung der Jugendordnung wird zur Überarbeitung an den Jugendvorstand zurückgewiesen.

§10 Sonstiges

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des JJVW.



Ju-Jutsu Verband Württemberg e. V.



Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 12.04.2025 beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 10.05.2025 in der hier vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

gez. Volkmar Baumbast (Präsident)
gez. Jonas Zimmer (Jugendwart)

Ju-Jutsu. Mit SICHERHEIT Lebensgefühl.

